

Zusammenfassung der Bestimmungen zur Legasthenie oder Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) beim Übertritt an weiterführende Schulen oder bei einem Schulartwechsel (z.B. Realschule, Gymnasium, Wirtschaftsschule, Hauptschule)

Seit dem 16. November 1999 sind neue Richtlinien für Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie bzw. Lese- Rechtschreibschwäche in Kraft getreten. Die ausführlichen Bestimmungen entnehmen Sie bitte der amtlichen Veröffentlichung, die an allen Schulen aufliegt (Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst; KWMBI 1 Nr. 23/1999). Zudem können Sie unter der Internetadresse www.schulberatung.bayern.de alle Bestimmungen unter der Rubrik „Gutachten zur Legasthenie“ abrufen.

Für den Übertritt an eine weiterführende Schule oder beim Wechsel der Schulart (z.B. nach Beendigung der Grundschule) ist Folgendes zu beachten:

Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen **dem Störungsbild der Legasthenie und dem der Lese-Rechtschreibschwäche**.

Grundsatz:

Bei schulischen Leistungsfeststellungen und Leistungsbewertungen ist für alle Schüler mit Legasthenie oder einer Lese- Rechtschreibschwäche zu gewährleisten (siehe auch nachfolgende Regelungen), dass sich diese Schwierigkeiten nicht auf andere Lernbereiche auswirken und dort die Leistungsbewertung beeinträchtigen.

Legasthenie

Für Kinder mit einer amtlich bestätigten **Legasthenie** gilt:

(Auszug aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. November 1999 Nr. IV/1a-S7306/4-4/127883):

- „Grundsätzlich sollten Schüler mit Legasthenie ... nur dann übertreten, wenn Aussichten bestehen, dass sie an der gewählten Schulart mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können.
- Legasthenie darf bei sonst angemessener Gesamtleistung kein Grund sein, einen Schüler vom Übertritt auszuschließen.
- Als ausreichende Bestätigung für das Vorliegen einer Legasthenie gelten **nur Gutachten**, die durch einen **Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie** in Zusammenarbeit mit einem im Schuldienst tätigen **Schulpsychologen der jeweiligen Schulart** erstellt sind.
- Das Gutachten über das Vorliegen einer Legasthenie ist beim **Übertritt** von der **Grundschule** in eine weiterführende Schule (z.B. Wirtschaftsschule, Realschule, Gymnasium) **vom jeweils zuständigen Schulpsychologen der neuen Schulart** (z.B. der Realschule, des Gymn., der WS) **zu bestätigen**. Beim **Übertritt** von der **Hauptschule** (z.B. nach der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bei einem **Schulartwechsel** (Wechsel zwischen weiterführenden Schularten) gilt die Legastheniebescheinigung weiter. Der Schulpsychologe der jeweiligen Schulart muss kontaktiert werden, um so vom Schulwechsel in seinen Zuständigkeitsbereich zu erfahren.
- Bei Schülern mit Legasthenie **entfällt** eine notenmäßige Bewertung der Leistungen im Lesen und Rechtschreiben in **allen Fächern**. In den Fremdsprachen sind mündliche und schriftliche Leistungen im Verhältnis 1:1 zu gewichten. Die mündliche Note besteht aus rein mündlichen Leistungsnachweisen.

Da das Übertrittszeugnis die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ab Schuljahresbeginn berücksichtigt, sollte auch die Bestätigung einer Legasthenie **zu Beginn des 4.Schuljahres** der Grundschule (oder zu Beginn des 5. Schuljahres der Hauptschule) vorliegen (zuständiger Schulpsychologe der Volksschule), um den Nachteilsausgleich rechtzeitig im Übertrittszeugnis gewähren zu können. Sollte das Gutachten erst **im Laufe des Schuljahres** (grundsätzlich unverzüglich) vorgelegt werden können und es sich nicht um ein Versäumnis der Eltern oder Erziehungsberechtigte handeln (z.B. längere Wartezeiten bei den entsprechenden Fachärzten und Schulpsychologen siehe KMS vom 12.08.2002 bzw.01.07.2005), dann muss die Schule die Bewertungen der schriftlichen Leistungserhebungen seit Beginn des Schuljahres bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Gutachtens nochmals überprüfen.

Als Einzelmaßnahmen **müssen** während des Schuljahres angeboten werden:

Nachteilsausgleich:

Der Schulpsychologe gibt der Schule eine Empfehlung über Ausmaß und Inhalte der für den betreffenden Schüler notwendigen bzw. geeigneten Förder- und Hilfsmaßnahmen. Bei der Entscheidung des Schulleiters sind diese Empfehlungen des Schulpsychologen zu berücksichtigen.

- Zeitzuschlag bis zu 50% bei schriftlichen Arbeiten (in allen Fächern), er **wird gemäß der Empfehlung des Schulpsychologen** vom Schulleiter festgelegt.
- ersatzweise mündliche Leistungsfeststellung,
- Vorlesen gestellter Aufgaben bei Übungen und Leistungserhebungen,
- so weit mögliche mediale Hilfen, z.B. Computer.

Leistungsbewertung:

- Befreiung von schriftlichen Leistungserhebungen zu Rechtschreibkenntnissen; bei freiwilliger Teilnahme nur verbale Beurteilung,
- keine Benotung der Rechtschrift bei schriftlichen Arbeiten (z.B. Aufsatz, HSU),
- keine Benotung der Rechtschrift in anderen Fächern,
- keine Benotung der Leseleistungen,

Verbindliche Zeugnisbemerkung:

„Aufgrund einer fachärztlich festgestellten Legasthenie wurden Rechtschreib- (und Lese)-leistungen nicht bewertet.“

Probeunterricht:

Schüler, die den vorgesehenen Notendurchschnitt – auch unter Berücksichtigung der Legasthenie

– nicht erreicht haben, können am Probeunterricht teilnehmen. Auch im Probeunterricht findet die bereits im Übertrittszeugnis bestätigte Legasthenie Berücksichtigung:

- Im Aufsatz und in der Sprachlehre wird die fehlerhafte Rechtschreibung nicht bewertet.
- Für Schüler mit nachgewiesener Legasthenie entfällt das Diktat.
- Im mündlichen Probeunterricht werden die Leistungen im Lesen nicht bewertet.
- Eine moderate Arbeitszeitverlängerung ist möglich.
- Die Aufgaben in Mathematik können gegebenenfalls auch vorgelesen werden.

Nachteilsausgleich im Überblick: () „Muss“-Bestimmung)

- Deutsch: x Befreiung von der Pflicht, Diktate mitzuschreiben
 x Keine Bewertung der Rechtschreibung im Fach Deutsch
 x Keine Berücksichtigung der Rechtschreibleistungen im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis
- Fremdsprachen: x Keine Benotung von Lesen und Rechtschreiben in der Fremdsprache

- x Gewichten der schriftlichen und mündlichen Leistungen im Verhältnis 1:1
 - x Bei der mündlichen Note werden Stegreifaufgaben nicht einbezogen
- Übrige Fächer:
 - x Die Rechtschreibung darf nicht in die Notengebung einfließen.

Lese- Rechtschreibschwäche

Für Kinder mit einer **vom Schulpsychologen bestätigten Lese-Rechtschreibschwäche** gilt:
(Auszug aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. November 1999 Nr. IV/1a-S7306/4-4/127883):

Umgang mit den Empfehlungen des Schulpsychologen:

Die Empfehlung des zuständigen Schulpsychologen zum Nachteilsausgleich müssen von der Schule berücksichtigt werden (auch bei „Kann“-Bestimmungen). Eine anderslautende Entscheidung bedarf einer fundierten Begründung.

- Das Gutachten über eine **Lese-Rechtschreibschwäche** muss von einem **Schulpsychologen** der Volksschule ausgestellt worden sein. Auch hier gilt analog zu den o.g. Bestimmungen, dass die Bestätigung bereits zu Beginn des 4. Schuljahres der Grundschule (5. Schuljahr Hauptschule) vorliegen sollte. Sollte das Gutachten erst **im Laufe des Schuljahres** (grundsätzlich unverzüglich) vorgelegt werden können und es sich nicht um ein Versäumnis der Eltern oder Erziehungsberechtigte handeln (z.B. längere Wartezeiten bei den entsprechenden Fachärzten und Schulpsychologen siehe KMS vom 12.08.2002 bzw.01.07.2005), dann kann (soll) die Schule die Bewertungen der schriftlichen Leistungserhebungen seit Beginn des Schuljahres bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Gutachtens nochmals überprüfen.
- Das Gutachten über das Vorliegen einer Lese- Rechtschreibschwäche ist beim **Übertritt** von der **Grundschule** in eine weiterführende Schule (z.B. Wirtschaftsschule, Realschule, Gymnasium) **vom jeweils zuständigen Schulpsychologen der neuen Schulart** (z.B. der Realschule, des Gymn., der **WS**) **zu bestätigen**. Beim **Übertritt** von der **Hauptschule** (z.B. nach der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bei einem **Schulartwechsel** (Wechsel zwischen weiterführenden Schularten) gilt die Bescheinigung über eine Lese-Rechtschreibschwäche zunächst weiter. Der Schulpsychologe der jeweiligen Schulart muss aber kontaktiert werden, um so vom Schulwechsel in seinen Zuständigkeitsbereich zu erfahren und so das Gutachten bestätigen zu können.
- Bei Schülern mit einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche sind die durch die Förderung erreichten Verbesserungen **im Abstand von höchstens 2 Schuljahren durch den Schulpsychologen** zu überprüfen. Die weitere Gewährung von Förderung und Hilfsmaßnahmen sowie die Berücksichtigung bei der Leistungsbewertung sind dem Entwicklungsstand anzupassen.
- Bei Schülern mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche liegt es **im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft**, die Leistungserhebung dem aktuellen Leistungsstand des einzelnen Schülers anzupassen, z.B. durch Verkürzung des Inhalts oder mit der Möglichkeit eines Lückendiktats. Schriftliche Probearbeiten im Rechtschreiben können ohne ziffermäßige Benotung verbal beurteilt werden.
- Bei Schülern mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche **können die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben im Fach Deutsch zurückhaltend gewichtet werden**.
- Grundsätzlich darf bei diesen Schülern die Rechtschreibleistung nur bei Leistungs-

erhebungen, die der Feststellung der Rechtschreibkenntnisse dienen (z.B. Diktate, abhängig vom Gutachten), notenmäßig bewertet werden. Bei **allen anderen Arbeiten**, z.B. bei Aufsätzen, Niederschriften, Protokollen, u.a. ist eine **fehlerhafte Rechtschreibung** zwar zu kennzeichnen, darf aber **nicht in die Bewertung einfließen** (KMBek 16.11.99).

- Grundsätzlich sollten Schüler mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche jedoch nur dann übertreten, wenn Aussichten bestehen, dass sie an der gewählten Schulart mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können.

Verbindliche Zeugnisbemerkung:

"Aufgrund einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche wurden die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben zurückhaltend bewertet".

Probeunterricht:

Schüler, die den vorgesehenen Notendurchschnitt – auch unter Berücksichtigung der Lese-Rechtschreibschwäche – nicht erreicht haben, können am Probeunterricht teilnehmen. Auch im Probeunterricht findet die bereits im Übertrittszeugnis bestätigte Lese-Rechtschreibschwäche Berücksichtigung:

- Im Aufsatz und in der Sprachlehre wird die **fehlerhafte Rechtschreibung nicht bewertet**.
- Die Rechtschreibleistung im **Diktat wird notenmäßig bewertet** (abhängig vom Gutachten).
- Im mündlichen Probeunterricht fließen die Leistungen im **Lesen zurückhaltend** in die Bewertung mit ein (abhängig vom Gutachten).

Nachteilsausgleich im Überblick: („Muss“-Bestimmung, nur bei Empfehlung des Schulpsychologen)

- Deutsch:
 - Keine Bewertung der Rechtschreibung bei allen übrigen Leistungserhebungen
 - Keine Benotung von Diktaten
 - Verkürzte Diktate
 - Zurückhaltende Gewichtung von Diktaten
 - Zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis
- Fremdsprachen: Stärkere Berücksichtigung der mündlichen Leistungen („Soll“-Bestimmung)
- Übrige Fächer: Die Rechtschreibung darf nicht in die Notengebung einfließen.

Hinweis:

Der Nachteilsausgleich verschafft den betroffenen Kindern sicherlich in vielerlei Hinsicht Erleichterung und steigert die Motivation. Es gilt jedoch zu bedenken, dass sowohl das Gymnasium, die Realschule, die Wirtschaftsschule und die M-Klassen der Hauptschule als weiterführende Schularten erhöhte Anforderungen an den eigenständigen Wissenserwerb der Kinder (häufig durch Lesen) und die schriftlichen Darstellungsformen (viele Hefteinträge) stellen. Dies kann zu einer enormen Belastung führen und bereits erzielte, therapeutische Fortschritte wieder zunichte machen. Es ist daher empfehlenswert, jeden Einzelfall zu überdenken und in Absprache mit dem behandelnden Therapeuten und der Beratungsfachkraft (Schulpsychologen, Beratungslehrerkraft) der Schule nach einer individuellen Lösung zu suchen.

Pädagogisch-psychologische Hinweise

Jede Schule bietet mit der Klassenleitung, der Beratungslehrkraft und dem zuständigen Schulpsychologen ein umfangreiches Beratungsangebot, das Eltern und Schüler nutzen sollten. Auf der Grundlage einer ausführlichen Beratung steigt die Chance, die passende Schulart zu finden. Es gibt kein Patentrezept, das allen Kindern gerecht werden könnte. In der Regel ist die Beurteilung durch die Klassenleitung der Grundschule auf der Basis einer längeren Beobachtung (3. und 4. Jahrgangsstufe) ein verlässlicher Indikator. Es gibt aber auch immer wieder Ausnahmen, z.B. sog. „Späentwickler“ oder Kinder, die aufgrund besonderer Situationen und kritischer Lebensereignisse in der fraglichen Zeit nicht leistungsstark genug sind. Hier muss im Einzelfall entschieden werden, ob das Kind noch mehr Zeit benötigt, z.B. erst nach der 5. Jahrgangsstufe übertritt, ob es kurzfristige Stützmaßnahmen braucht (Nachhilfe) oder die Schullaufbahn insgesamt einen anderen Verlauf nehmen sollte. Auch die Hauptschule bietet zahlreiche Möglichkeiten für eine langfristig erfolgreiche Schullaufbahn und differenzierte Schulabschlüsse (siehe hierzu auch Informationen unter www.schulberatung.bayern.de oder www.sbndb-regionalpoint-bogen.de).